

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 15

27. Juli 2009

38. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Leiblfing in die Aiterach durch die Gemeinde Leiblfing, Landkreis Straubing-Bogen	113
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe	114/115
3. Bekanntmachung über die Anhörung der Aufstellung des Bauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ Deckblatt 5.Änderung	116
4. Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2008	117/118

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Leiblfing in die Aiterach durch die Gemeinde Leiblfing, Landkreis Straubing-Bogen
- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage III zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 27.07.2009
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe (Landkreis Straubing-Bogen) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.483.900,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 565.450,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage -- €
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -- €
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Straubing, den 21.07.2009

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe

.....
F r a n k
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 16.07.2009 Nr. 21 - 941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2009 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing, öffentlich auf. Außerdem liegen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 23.07.2009
Landratsamt Straubing-Bogen

Ranker
Regierungsinspektor

Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG)

Bekanntmachung über die Anhörung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“, Deckblatt 5. Änderung

- A) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand hat am 22. Juli 2009 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 5 zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ beschlossen.

Dabei soll im nordöstlichen Bereich eine Teilfläche als GE ausgewiesen werden.

Der dementsprechende Entwurf für das Deckblatt Nr. 5 wurde ausgearbeitet. Das Deckblatt wurde der Verbandsversammlung am 22. Juli 2009 detailliert vorgestellt und erläutert.

B) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“, Deckblatt 5. Änderung, und Begründung mit Umweltbericht können in der Zeit vom 10. August 2009 bis einschließlich 11. September 2009 eingesehen werden.

Ort: Zweckverband Industriegebiet, Europaring 4, 94315 Straubing, 3. OG, Zi.Nr. 301

Zeit: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

In dieser Zeit besteht Gelegenheit, Äußerungen vorzubringen. In besonderen Fällen können unter der Tel.Nrn. 785153 auch andere Termine vereinbart werden.

Über das Ergebnis der Auslegung wird die Verbandsversammlung informiert. Eine besondere Benachrichtigung hierüber erfolgt nicht.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass während der späteren öffentlichen Auslegung der Änderungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit besteht, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die genaue Auslegungsfrist wird zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Straubing, den 23.07.2009

Zweckverband Industriegebiet
mit Donauhafen Straubing-Sand

**Reisinger
Landrat
und Verbandsvorsitzender**

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2008

Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 31.12.2008 bekannt gegeben.

Gemeinde	Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern
		Einwohner insgesamt
09278112	Aholting	1 762
09278113	Aiterhofen	3 422
09278116	Ascha	1 532
09278117	Atting	1 642
09278118	Bogen, St	10 147
09278120	Falkenfels	1 009
09278121	Feldkirchen	1 927
09278123	Geiselhöring, St	6 746
09278129	Haibach	2 164
09278134	Haselbach	1 680
09278139	Hunderdorf	3 299
09278140	Irlbach	1 158
09278141	Kirchroth	3 734
09278143	Konzell	1 831
09278144	Laberweinting	3 441
09278146	Leiblfing	3 919
09278147	Loitzendorf	621
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 479
09278149	Mariaposching	1 424
09278151	Mitterfels, M	2 483
09278154	Neukirchen	1 824
09278159	Niederwinkling	2 442
09278167	Oberschneiding	2 733
09278170	Parkstetten	2 973
09278171	Perasdorf	680
09278172	Perkam	1 506
09278177	Rain	2 675

09278178	Rattenberg	1 849
09278179	Rattiszell	1 431
09278182	Salching	2 525
09278184	Sankt Englmar	1 485
09278187	Schwarzach, M	2 819
09278189	Stallwang	1 391
09278190	Steinach	2 980
09278192	Straßkirchen	3 309
09278197	Wiesenfelden	3 622
09278198	Windberg	1 038
	zusammen	97 702

Die Einwohnerzahl zum Stand 31.12.2008 ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2007 vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1079), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2010 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Straubing, 21.07.2009
Landratsamt Straubing-Bogen

Ranker
Regierungsinspektor